

Investitions- und Finanzierungscontrolling

Investitions-
anzierungs-
ing?

Das **Investitions- und Finanzierungscontrolling** ist Teil des betrieblichen Controllings und umfasst folgende Aufgaben:

1. Investitionscontrolling, z. B.
 - Kontrolle der Investitionsanträge der einzelnen Abteilungen,
 - Beurteilung von Investitionen mit Hilfe der Investitionsrechnung,
 - laufende Kontrolle der Investitionsprojekte,
 - Kontrolle der Wirtschaftlichkeit von Investitionen;
2. Finanzierungscontrolling, z. B.
 - Beurteilung von Finanzierungsmöglichkeiten,
 - Überwachung der Einnahmen und Ausgaben,
 - Kontrolle der Liquidität,
 - Kontrolle der Kapitalstruktur.

(Zum Controlling siehe ausführlich Seite 590f.)

Kennzahlen
für das
nscontrolling?

Im **Investitionscontrolling** gibt es z. B. folgende Kennzahlen:

- $$\text{Investitionsstruktur} = \frac{\text{Investitionen für } \dots}{\text{gesamte Investitionen}} \cdot 100 \rightarrow$$
- (Der Zähler kann z. B. lauten „Investitionen für Rationalisierung“, „Investitionen für den Lagerbereich“.)
- $$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Investitionszugänge}}{\text{Anlagevermögen}} \cdot 100^1$$
- $$\text{Investitionsdeckung} = \frac{\text{Abschreibungen auf AV}}{\text{AV}} \cdot 100$$
- $$\text{Investitionsrate} = \frac{\text{Investitionszugänge}}{\text{Umsatz}} \cdot 100^1$$

- Konstitution und Investierung (siehe Seite 535f.)
- Return in Investment (siehe Seite 538f.)
- Cashflow (siehe Seite 538f.)

Kennzahlen
für das
rungscontrolling?

Im **Finanzierungscontrolling** gibt es z. B. folgende Kennzahlen:

- $$\text{Finanzierungsstruktur} = \frac{\text{Art der Finanzierung}}{\text{gesamte Finanzierung}} \cdot 100$$

$$\text{Fremdkapitalstruktur} = \frac{\text{Art des Fremdkapitals}}{\text{gesamtes Fremdkapital}} \cdot 100$$

- Eigenkapitalanteil und Verschuldungsgrad (siehe Seite 536f.)
- Umschlagshäufigkeit des Kapitals (siehe Seite 538f.)
- Leverage-Effekt

593
Beschreiben Sie den
Leverage-Effekt!

Der **Leverage-Effekt** besagt, dass sich die Eigenkapitalrentabilität erhöht, wenn zusätzliches Fremdkapital aufgenommen wird, wobei der Zinssatz für das zusätzliche Fremdkapital niedriger sein muss als die erzielte Gesamtkapitalrentabilität.

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = r_g + \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \cdot (r_g - i)$$

(r_g = Gesamtkapitalrentabilität; i = Zinssatz für Fremdkapital)

6.4 Liquiditätsprobleme

594
Nennen Sie Gründe
für Liquiditätsprobleme
in Unternehmen!

- Gründe für **Liquiditätsprobleme** in Unternehmen (zur Liquidität siehe Seite 348) sind vor allem:
1. innerbetriebliche Gründe,
 - mangelhafte Planung, Organisation und Kontrolle,
 - zunehmende Verschuldung durch zu hohe Kreditgewährung an Kunden,
 - unangemessen hohe Privatentnahmen (bei Personengesellschaften),
 - risikoreiche Finanzpolitik (z. B. Nichtbeachtung von Finanzierungsregeln, siehe Seite 348f.);
 2. außerbetriebliche Gründe,
 - Veränderungen auf den Beschaffungsmärkten (z. B. stark gestiegene Rohstoffpreise),
 - Veränderungen auf den Absatzmärkten (z. B. Nachfrageschiebungen),
 - Veränderungen auf den Kapitalmärkten (z. B. ansteigende Zinssätze),
 - Verschlechterung der konjunkturellen Lage (z. B. Rezession).

595
Nennen Sie Maßnahmen
bei Liquiditätsproblemen
in Unternehmen!

- Maßnahmen bei Liquiditätsproblemen (**Zahlungsschwierigkeiten**) in Unternehmen können sein:
1. ohne gerichtliche Beteiligung,
 - freiwillige Sanierung,
 - freiwilliger Vergleich,
 - freiwillige Liquidation;

2. mit gerichtlicher Beteiligung (nach der Insolvenzordnung),

- Insolvenzverfahren,
- Insolvenzplan.

1.1 Maßnahmen ohne gerichtliche Beteiligung

Wie ist eine freiwillige Sanierung?

Unter **Sanierung** versteht man alle Maßnahmen finanzierungs-technischer und organisatorischer Art, welche den Fortbestand eines Unternehmens, das in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, sichern sollen. Erfolgt die Sanierung ohne Einschaltung eines Gerichts (im Rahmen der Insolvenzordnung), spricht man von freiwilliger Sanierung.

Welche Sanierungsmaßnahmen gibt es?

- Man unterscheidet z. B. folgende **Sanierungsmaßnahmen**:
1. organisatorische Maßnahmen,
 - Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
 - Verminderung des Personalbestands, Veränderung der Personalstruktur;
 - Anpassung der Absatzpolitik unter Berücksichtigung der veränderten Marktgegebenheiten;
 2. finanzierungstechnische Maßnahmen,
 - Kapitalherabsetzung bei Kapitalgesellschaften;
 - Auflösung offener und stiller Rücklagen;
 - Zuführung zusätzlicher Mittel durch die Gesellschafter bzw. Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - Verkauf von Sachwerten;
 3. freiwilliger Vergleich.

Was ist ein freiwilliger Vergleich?

Um das Unternehmen zu erhalten und wieder funktionsfähig zu machen, gewähren die Gläubiger dem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen einen Zahlungsaufschub (**Stundungsvergleich**) oder verzichten auf einen Teil ihrer Forderungen (**Erlassvergleich**).

Bei dieser Form der Sanierung spricht man vom **freiwilligen Vergleich**, da kein Gericht eingeschaltet wird.

Was ist eine freiwillige Liquidation?

Unter **Liquidation** versteht man die Auflösung eines Unternehmens, indem entweder die vorhandenen Vermögensteile einzeln veräußert werden oder das Unternehmen als Ganzes veräußert wird.

Die Liquidation ist dann sinnvoll, wenn die Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens unüberwindlich erscheinen. Erfolgt die Veräußerung des Unternehmens ohne Einschaltung des Gerichts, spricht man von freiwilliger Liquidation.

Die Liquidation eines Unternehmens ist selbstverständlich auch möglich, wenn keine Zahlungsschwierigkeiten vorliegen (z. B. verkauft ein Unternehmer sein Unternehmen, wenn keine Erben hat).

Bei der Liquidation ist zu beachten, dass aus den Veräußerungserlösen zunächst alle Verbindlichkeiten zu begleichen sind. Beginn und Beendigung der Liquidation sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach erfolgter Liquidation wird die Firma im Handelsregister gelöscht.

6.4.2 Insolvenzverfahren

600

Nennen Sie die Ziele des Insolvenzverfahrens!

Das **Insolvenzverfahren** ist ein gerichtliches Verfahren, das angewendet wird, wenn ein Schuldner (z. B. ein Unternehmen) in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und eine Lösung des Liquiditätsproblems ohne Gericht nicht mehr möglich erscheint. Grundlage für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist die Insolvenzordnung.

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird, wenn möglich sollen überlebenschfähige Unternehmen erhalten bleiben.

601

Welches Gericht ist für das Insolvenzverfahren zuständig?

Die Zuständigkeit der Gerichte für das Insolvenzverfahren unterteilt man in:

- sachliche Zuständigkeit, zuständig ist das Amtsgericht, dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, und zwar das **Insolvenzgericht** für den Bezirk des Landgerichts;
- örtliche Zuständigkeit, zuständig ist das Insolvenzgericht, dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

602

Wer stellt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens?

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet (**Eröffnungsantrag**), antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner.

603

Welche Gründe gibt es für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens?

Gründe für die Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** sind:

- Zahlungsunfähigkeit, der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (Zahlungsunfähigkeit wird unterstellt, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat);

- drohende Zahlungsunfähigkeit, der Schuldner nicht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen;
- Überschuldung bei juristischen Personen, das Vermögen des Schuldners deckt nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten.

Sicherungsmaßnahmen können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden?

Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, hat das Insolvenzgericht alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass sich die Vermögenslage des Schuldners verschlechtert (und somit die Gläubiger benachteiligt werden).

Das Gericht kann insbesondere

- einen vorläufigen **Insolvenzverwalter** (Sequester) bestellen,
- dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen (der Schuldner kann nicht mehr über sein Vermögen verfügen).

steht man bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens?

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken (**Abweisung mangels Masse**).

Was ist der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses?

Der Beschluss für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (**Eröffnungsbeschluss**) enthält:

- Firma oder Namen und Vornamen, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;
 - Namen und Anschrift des endgültigen Insolvenzverwalters;
 - die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;
 - die Aufforderung an die Gläubiger, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen; die davon betroffenen Sachen und Rechte gehören nicht zur **Insolvenzmasse** (z. B. unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren);
 - Termin für die Gläubigerversammlung.
- Für den Eröffnungsbeschluss gelten folgende Regeln:
- er wird sofort öffentlich bekannt gemacht (Tageszeitung, Bundesanzeiger);
 - den Gläubigern und Schuldnern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschluss zuzustellen;

607

Nennen Sie die Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens!

- ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen, wird dem Registergericht eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses übermittelt;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen, und zwar bei Grundstücken, deren Eigentümer der Schuldner ist.

Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** hat folgende Wirkungen:

- Das Recht des Schuldners, über die Insolvenzmasse zu verfügen, geht auf den Insolvenzverwalter über;
- der Insolvenzverwalter erstellt ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der Insolvenzmasse (Verzeichnis der Massegegenstände) und ein Verzeichnis aller Gläubiger des Schuldners (Gläubigerverzeichnis) sowie ein Verzeichnis mit dem Vermögen und den Verbindlichkeiten des Schuldners (Vermögensübersicht);
- hat der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, dann ist diese Verfügung unwirksam;
- die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen;
- Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens nicht zulässig.

608

Was ist die Insolvenzmasse?

Unter **Insolvenzmasse** versteht man das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der Gläubiger.

609

Wie werden die Gläubiger in der Insolvenzordnung eingeteilt?

Nach der Insolvenzordnung werden die **Gläubiger** in folgender **Rangordnung** berücksichtigt: *gelieferte Vermögensgegenstände*

1. Gläubiger mit dem Recht auf **Aussonderung**: Vermögensgegenstände, welche zwar im Besitz des Schuldners sind, ihm aber nicht gehören (z. B. unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vermögensgegenstände), erhält der Gläubiger vorab, da sie nicht zur Insolvenzmasse zählen (diese Gläubiger sind keine Insolvenzgläubiger);

z. B. Zession

z. B. Sicherung über Eignung

2. Gläubiger mit dem Recht auf **Absonderung**: Vermögensgegenstände, die mit einem fremden Recht belastet sind, werden aus der Insolvenzmasse abgesondert, d. h., die Gläubiger werden vorrangig befriedigt (z. B. Zwangsversteigerung eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks, Verwertung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache);

3. **Massegläubiger:** Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten (z. B. Kosten, die aufgrund der Verwaltung der Insolvenzmasse entstehen) werden vorweg aus der Insolvenzmasse berücksichtigt;
4. **Insolvenzgläubiger:** Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (z. B. Forderung eines Lieferanten, Lohnforderung);
5. **nachrangige Insolvenzgläubiger:** Diese Gläubiger werden zuletzt berücksichtigt (z. B. laufende Zinsen aus Forderungen der Insolvenzgläubiger seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

ist Insolvenzgeld?

Arbeitnehmer haben (nach dem Sozialgesetzbuch) Anspruch auf **Insolvenzgeld**, und zwar, wenn für ihren Arbeitgeber

- das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

Das Insolvenzgeld wird für die vorausgehenden drei Monate gezahlt, wenn die Arbeitnehmer noch Ansprüche auf ihr Arbeitsentgelt haben.

ist die Gläubigerversammlung?

Die **Gläubigerversammlung** wird vom Insolvenzgericht einberufen. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt.

Ein Beschluss der Gläubigerversammlung kommt zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt.

Die Gläubigerversammlung beschließt

- ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt wird (Zwangsauflösung),
- ob das Unternehmen des Schuldners vorläufig fortgeführt werden soll (z. B. auf der Grundlage eines Insolvenzplans).

erfolgt die Verwertung der Insolvenzmasse?

Für die Verwertung der **Insolvenzmasse** gelten folgende Regelungen:

- Im Berichtstermin muss der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Schuldners berichten. Er hat darzulegen, ob Aussichten bestehen, das Unternehmen des Schuldners im Ganzen oder in Teilen zu erhalten, welche Möglichkeiten für einen Insolvenzplan bestehen und welche Auswirkungen jeweils für die Befriedigung der Gläubiger

- Nach dem Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten (z. B. Zwangsversteigerung).
- Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können stattfinden, so oft hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.
- Die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse beendet ist.
- Die Schlussverteilung erfolgt entsprechend der **Insolvenzquote** (der prozentuale Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel an der Summe der Forderungen der Insolvenzgläubiger).
- Zum Schlusstermin findet eine abschließende Gläubigerversammlung statt, in deren Mittelpunkt der Abschlussbericht des Insolvenzverwalters steht.
- Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Was ist die Aufhebung des Insolvenzverfahrens?

Sobald die **Schlussverteilung** vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

613

6.4.3 Insolvenzplan

Was ist der Insolvenzplan?

Wenn die Gläubiger erwarten, dass sie mit der (vorläufigen) Fortführung des Unternehmens des Insolvenzschuldners einen größeren Teil ihrer Forderungen erhalten als bei der Zwangsauflösung, können sie die Weiterführung in der Gläubigerversammlung beschließen; diese kann den Insolvenzverwalter mit der Aufstellung eines Insolvenzplans beauftragen.

Der **Insolvenzplan** regelt in Abweichung vom Insolvenzverfahren

- die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger,
- die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten,
- die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

614

Welchen Inhalt kann ein Insolvenzplan haben?

Der Insolvenzplan kann z. B. beinhalten, dass

- die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten (Vergleich),
- die Gläubiger dem Schuldner ihre Forderungen stunden (Stundungsvergleich),
- das Unternehmen nach einem bestimmten Zeitverlauf

615